

dere darf nichts davon liegen bleiben. Beim Wegfahren desselben müssen dicke Wagen gebraucht werden; auch ist der Eigenthümer zur sofortigen Beseitigung jeder Verunreinigung verpflichtet.

Der Magistrat ist übrigens befugt, Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten.

6. Es darf fortan keine Abwässerung aus den Häusern so angelegt werden, daß das Wasser über das Trottoir fließt, vielmehr sind dazu besondere Rinnen anzulegen, so wie denn auch das Ausgießen aus den Kellern in die Rinnen mit gehöriger Vorsicht geschehen muß.
7. Alle Ableitungen der Dachrinnen sind hinfort an den Häusern herunterlaufend anzubringen. Fenster und Thüren dürfen nicht über das Trottoir oder die Fahrbahn schlagen und sind die jetzt über denselben befindlichen binnen zwei Monaten wegzuschaffen.
8. Niemand darf auf dem Trottoir fahren oder reiten, ein Handwerk oder Gewerbe darauf treiben oder irgend etwas, sei es bei Tage oder bei Nacht, darauf stehen lassen, welches den Gehenden hinderlich sein könnte, so wie denn überhaupt jeder Hausbesitzer wegen vorgenommener oder veranlaßter vorsätzlicher oder muthwilliger Beschädigungen des Trottoirs sowohl für seine eigene Person als für seine Hausgenossen verantwortlich ist.
9. Bei Reparaturen an den Häusern, besonders am Dache und bei sonstigen Bauten muß die kleine oder Seitenstraße sofort durch eine Abkündigung gesperrt und außerdem des Nachts eine Laterne angebracht werden.
10. Das Ausspannen und Stehenlassen der Wagen in engen Straßen ist durchaus verboten. Derjenige Hauseigenthümer in breiten Straßen, vor dessen Thür ausgespannt oder gefüttert wird, muß selbige sogleich wieder reinigen und er haftet außerdem für allen daraus entstehenden Schaden.
11. Wäsche, Kleidungsstücke und Betten aus den Fenstern zu legen oder zu hängen, so wie das Trocknen von Wäsche und das Ausklappen von Fußdecken und Matratzen an Straßen, öffentlichen Plätzen und Spaziergängen ist verboten.